jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/10/21 15Os116/08k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.2008

Norm

StGB §278a Z1

Rechtssatz

Bei der Umschreibung der strafbaren Handlungen, auf deren Begehung eine kriminelle Organisation im Sinn des§ 278a StGB ausgerichtet sein muss, hat der Gesetzgeber bewusst von einem festen Deliktskatalog Abstand genommen und statt dessen allgemein auf schwerwiegende Straftaten der im § 278a Z 1 StGB bezeichneten Art abgestellt. Eine Beschränkung auf die „organisierte Kriminalität im Bereich des Drogenhandels, des Terrorismus und ähnlicher Auswüchse grenzüberschreitender Delinquenz" findet im Gesetz keine Deckung.

Entscheidungstexte

- 15 Os 116/08k
  Entscheidungstext OGH 21.10.2008 15 Os 116/08k
  Beisatz: Eine Sachbeschädigung mit einem 3.000 Euro übersteigenden Schaden (§ 126 Abs 1 Z 7 StGB) ist eine schwerwiegende das Vermögen bedrohende strafbare Handlung im Sinn des § 278a StGB. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124057

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at